

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1569/2013**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 22.05.2013

Amt: Rechtsamt
Aktenzeichen/Telefon: 30 60 01/1
Verfasser/-in: Frau Thimm, Nst. 1451

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2014 – 2018 - Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeinden - Antrag des Magistrats vom 22.05.2013

Antrag:

Der Vorschlagsliste der Universitätsstadt Gießen für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2014 – 2018 wird zugestimmt.

Begründung:

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist von den Gemeinden in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen.

Entsprechend dem Erlass des Hess. Ministeriums des Innern u. für Sport sind die Vorschlagslisten bis zum 15.06.2013 aufzustellen und bis zum 15.07.2013 dem Amtsgericht zuzuleiten.

Das Amtsgericht Gießen hat den Magistrat der Universitätsstadt Gießen mit Schreiben vom 20. März 2013 aufgefordert, mindestens 82 Personen in die zu erstellende Vorschlagsliste aufzunehmen.

Aufgrund der Information der Öffentlichkeit, verschiedener Organisationen sowie der Fraktionen haben sich bisher die in der beigefügten Liste aufgeführten Kandidaten

gemeldet, die sich um das Schöffenamts bewerben (Anlage). Die mitzubringenden gesetzlichen Voraussetzungen wurden bereits überprüft.

Die Fraktionen wurden über Herr Stadtverordnetenvorsteher Fritz informiert, dass für sie die Möglichkeit besteht, in der am 10.06.2013 stattfindenden Sitzung des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschusses noch Vorschläge für die Aufnahme in die Schöffenvorschlagsliste hinzuzufügen. Diese Vorschläge sind bis zu der am 20.06.2013 stattfindenden Stadtverordnetenversammlung von der Verwaltung nochmals bezüglich der von den Bewerbern mitzubringenden gesetzlichen Voraussetzungen zu überprüfen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§ 36 (1) S 2 GVG).

Anlagen:

Vorschlagsliste

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift